

## **Besuchskonzept für das Ev. Seniorenheim Albestrasse, Stand 04.08.2021**

### **1. Teil – Allgemeiner Teil**

Unsere Bewohner\*innen sind von der anhaltenden Covid-19 Pandemie in besonderem Maße bedroht. Eine Infektion kann über physische Kontakte erfolgen, deswegen ist der Schutz unserer Bewohner/innen lebensnotwendig. Soziale Kontakte sind jedoch ebenso lebensnotwendig.

Mit unserem Besuchskonzept möchten wir die Herausforderung meistern sowohl den Infektionsschutz sicherzustellen als auch die sozialen Kontakte für unsere Bewohner\*innen und ihre Angehörigen zu ermöglichen.

**Die Grundlage dieses Besuchskonzepts ist die Infektionsschutzverordnung und die Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung des Berliner Senats.**

### **2. Teil – Anforderungen an Besuchsregelungen**

Die Bewohner/innen dürfen täglich Besucher\*innen ohne Zeitbegrenzung empfangen, ausgenommen sind Besucher mit Atemwegsinfektionen. Seelsorger\*innen, Bevollmächtigte usw. haben ebenso Zutritt.

Besuchenden darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn entweder ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder ein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis dem Einrichtungspersonal vorgelegt wird; das vorgelegte Testergebnis darf jeweils nicht älter als 24 Stunden sein.

#### **Ausnahme: Befreiung von der Testpflicht:**

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Die jeweilige Bestätigung dieser beschriebenen. Ausnahmesituationen ist unaufgefordert den Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung vorzulegen.

### 3. Teil – Testsituation

Alle Besucher können sich täglich vom hauseigenen Testteam durch einen Schnelltest auf Covid-19 testen lassen. Eine Terminvereinbarung am Vortrag ist dringend erforderlich. Ebenso werden externe Testergebnisse von offiziellen Teststellen anerkannt.

Das in der Einrichtung tätige Personal ist verpflichtet sich während des Zeitraumes in dem der jeweilige Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einmal täglich einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care-Antigen-Test zu unterziehen und diese Testung selbst zu organisieren. Ausnahme: siehe 2. Teil Anforderungen an Besuchsregelungen.

### 4. Teil – Hygiene- und Schutzregelungen

Folgende Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen sind unverzichtbar für einen Besuch in der Einrichtung und müssen von allen Besuchern eingehalten werden. Sie gelten auch für den Besuch bei schwerstkranken und sterbenden Bewohner\*innen.

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Bewohner ist während des gesamten Besuches einzuhalten. Jede/r Besucher/in ist verpflichtet eine FFP2- Maske zum Besuch zu tragen. Im Außenbereich entfällt das Tragen einer medizinischen OP-Maske, sofern die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Das Abstandsgebot gilt nicht für Eheleute oder Lebenspartnerschaften.
- Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Dazu steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Wenn möglich sollte der Besuch im Garten stattfinden wo die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln am besten möglich ist.
- Besuche auf dem Wohnbereich können nur im Zimmer des Bewohners/der Bewohnerin ebenfalls unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Der Aufenthalt auf dem Wohnbereichsflur oder in den Gemeinschaftsbereichen ist nicht gestattet!
- Innerhalb des Einzelzimmers können Besucher\*innen, sofern alle Anwesenden genesene oder geimpfte im Sinne der Ausnahmeregelungen sind, die Maske ablegen.
- Beim Aufenthalt im Bewohnerzimmer ist vor, während des und nach dem Besuch auf gut gelüftete Räume zu achten.
- Spaziergänge außerhalb der Einrichtung sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls möglich.

## **5. Teil – Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot**

Für die Betreuung, Begleitung und den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden gelten unabhängig vom Aufenthaltsort keine Beschränkungen. Der Besuch kann unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln jederzeit erfolgen.

Bei schwer an Demenz erkrankten Bewohner/innen sowie Schwerstkranken und Sterbenden kann nach Absprache beim Aufenthalt im Einzelzimmer von den Hygieneregeln abgewichen werden.

Für den Fall einer bestätigten Covid-19 Infektion entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt über eine Einschränkung der Besuchsregelungen oder ein Besuchsverbot für die betroffenen Wohnbereiche bzw. Bewohner/innen. Einschränkungen im Besuchsrecht erfolgen immer befristet und werden der Heimaufsicht mitgeteilt.

Bei wiederholter Nichtbeachtung können weitere Besuche in der Einrichtung von der Einrichtungsleitung im Sinne des Hausrechts untersagt werden.